



Für im 4. Quartal 2016 ausgestellte Behandlungsscheine, die im 1. Quartal 2017 gelten, erfolgt die Abrechnung direkt mit der Gemeinde! Dies gilt nicht für Behandlungsscheine vom Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 210 (VKNR: 90831).

Hinweis zu Flüchtlingen und Asylanten gemäß § 1 AsylbLG:

- Es gibt noch ergänzende Leistungen, die einer Genehmigungspflicht durch die Krankenkasse unterliegen (Anlage 1 Buchstabe C der Rahmenvereinbarung). Diese Leistungen werden direkt über die Krankenkasse abgerechnet. Außer die künstliche Befruchtung welche über die KV abgerechnet wird, wenn der genehmigte Behandlungsplan vorliegt.